



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Ausländerbehörden der Landkreise und
kreisfreien Städte

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Referat 24

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

14. Januar 2026

nachrichtlich:

Obervorwaltungsgericht Koblenz
Verwaltungsgerichte Koblenz, Mainz,
Neustadt an der Weinstraße und Trier

Mein Aktenzeichen **Ihr Schreiben vom** **Ansprechpartner/-in / E-Mail**
3340-
0001#2026/0001-0701
725.0003

Telefon / Fax
06131/16-5101
06131/16-175101

Abschiebungsstopp nach § 60a Abs. 1 AufenthG in Bezug auf die Islamische Republik Iran

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit mehr als zwei Wochen kommt es im Iran in vielen Städten und Provinzen zu großen Demonstrationen. Ausgelöst durch eine schwere Wirtschaftskrise hat sich der Protest inzwischen zu einem landesweiten Aufstand ausgeweitet, der sich quer durch die Gesellschaft zieht. Die iranischen Sicherheitskräfte gehen mit großer Gewalt und teils unter Einsatz scharfer Munition gegen die Demonstrantinnen und Demonstranten vor. Laut Presseberichten sprechen Aktivisten zwischenzeitlich von mehr als 2.500 Toten. Der Zugang zu Telekommunikationsdiensten ist stark eingeschränkt. Es werden zudem zeitnahe Hinrichtungen von Demonstrantinnen und Demonstranten befürchtet.

Vor dem Hintergrund der Vielzahl an Orten, aus denen Demonstrationen und gewaltsame Übergriffe gemeldet werden und der sich weiter verschärfenden Lage, wird



ELEKTRONISCHER BRIEF

hiermit die Abschiebung von ausländischen Staatsangehörigen in den Iran ab dem 15. Januar 2026 für die Dauer von drei Monaten nach § 60a Abs. 1 AufenthG bis zum 14. April 2026 ausgesetzt.

Von dem Abschiebungsstopp ausgenommen sind Ausländerinnen und Ausländer,

- gegen die eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen wurde,
- bei denen ein Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 bis 8 AufenthG vorliegt,
- die Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen haben oder diese unterstützen,
- die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländerinnen und Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Jan Schneider

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.